

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00281 vom 23. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2004.00281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00281)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00281 du 23 mai 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00281 del 23 maggio 2005

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die 50%ige Leistungskürzung wegen Beteiligung des Versicherten an einer Rauferei/Schlügerei zu Recht erfolgt ist.

3.2. Aufgrund der polizeilichen Einvernahmen ist erstellt, dass es am 5. Mai 2004 in der Café-Bar T.\_\_\_\_ zwischen dem Beschwerdeführer und F.\_\_\_\_ zu einer Diskussion über portugiesischen Fussball gekommen ist. In der Folge kam es zu einem lautstarken Streit mit Beschimpfungen, da jeder seinen Lieblingsfussballclub für den besten hielt (Urk. 7a/3 S. 5, Urk. 7a/4 S. 1 f.). Dabei steht fest, dass der Versicherte F.\_\_\_\_ im Laufe der verbalen Auseinandersetzung als "Sohn einer Hure" bezeichnet hat (Urk. 1 S. 3 Ziff. 8, Urk. 7a/3 S. 5). Im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung (Erw. 1.3) ist unerheblich, ob der Beschwerdeführer dieses Schimpfwort von sich aus oder - wie beschwerdeweise geltend gemacht wird (Urk. 1 S. 3 Ziff. 8) - als Reaktion auf allfällige Beschimpfungen durch den Täter ausgesprochen hat. Ebenso wenig ist notwendig, dass der Beschwerdeführer selbst tadellos geworden ist. Entscheidend ist einzig, dass sich der Versicherte vor Beginn der eigentlichen Tätlichkeiten am (verbalen) Streit mit F.\_\_\_\_ beteiligt hat, von welchem er sich bewusst gewesen sein musste, dass er - gesamthaft betrachtet - das Risiko von Tätlichkeiten in sich schloss. Durch dieses Verhalten hat sich der Beschwerdeführer automatisch in die von der Versicherung ausgeschlossene Gefahrenzone begeben. Eine Berufung auf Unvorhersehbarkeit oder Unabwendbarkeit des tadellosen Angriffs ist damit ausgeschlossen (Pra. 71 Nr. 284 S. 720 Erw. 2a; RKUV 1986 Nr. K 697 S. 430 Erw. 2b).

An dieser Beurteilung vermögen auch die Einwände des Versicherten nichts zu ändern. Insbesondere ist unbedeutend, ob der Beschwerdeführer am Tatort mit F.\_\_\_\_ am gleichen Tisch gesessen hat oder ob der Täter von einem anderen Tisch auf ihn zukommen ist. Dass es vor dem tadellosen Angriff kein direktes Gespräch zwischen den beiden gegeben hat, vermag hingegen nicht zu überzeugen. Dies bringt der Versicherte denn auch erstmals in der Beschwerde vor (Urk. 1 S. 3 Ziff. 6) und steht in Widerspruch zu seinen im Rahmen der polizeilichen Befragung gemachten Aussagen (Urk. 7a/5 S. 1). Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben im Polizeirapport nicht zutreffend sind, wie der Beschwerdeführer im Nachhinein geltend macht (Urk. 1 S. 3 Ziff. 6, Urk. 7/Z 14), bestehen nicht. So hat der Versicherte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. Mai 2004 ausdrücklich erklärt, dass er in sprachlicher Hinsicht alles verstanden habe, und hat die Richtigkeit seiner im Rapport festgehaltenen Aussagen unterschriftlich bestätigt. Ebenso wenig kann der Versicherte daraus, dass die zuständige Bezirksanwaltschaft ihm bescheinigt haben soll, an der Auseinandersetzung strafrechtlich nicht mitschuldig zu sein (Urk. 1 S. 3), noch aus dem Umstand, dass die Frau von F.\_\_\_\_ bei ihm nachgefragt habe, ob er im Falle einer vollständigen Schadloshaltung bereit sei, die

Strafanzeige zurückzuziehen (Urk. 1 S. 4), etwas zu seinen Gunsten ableiten, ist doch - wie bereits ausgeführt (Erw. 1.3) - nicht erforderlich, dass ihn ein Verschulden an der Herbeiführung des Unfalls trifft.

3.3 Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Leistungskürzung um 50% gemäss Art. 39 UVG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV zu Recht erfolgt ist, weshalb sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtens erweist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- TCL Treuhand Consulting Liegenschaften AG

- Zürich Versicherung-Gesellschaft

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.